

15/SN-42/ME 1 von 3



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 921 189/1-II/1/84

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

GE/19 84
8. FEB. 1984
1984-02-16
Dr. Slavicek

Sachbearbeiter: WERNETH
Klappe/Dw: 2560
Ihre GZ/vom:

Betrifft: Außerdienstrechtliche Vorschriften BMI;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Zivildienstgesetz geändert wird, Begutachtung

Im Sinne des ho. Rundschreibens vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61, in der Fassung des Rundschreibens vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67, übermittelt das Bundeskanzleramt-Sektion II 25 Ausfertigungen jener Stellungnahme, die es zu dem vom Bundesminister für Inneres unter Zl. 94 103/30-III/5/83 vom 10. Jänner 1984 versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll, abgegeben hat.

Konvolut 10. Februar 1984
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Quadr



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 921 189/1-II/1/84

An das
Bundesministerium für
Inneres

1010 W i e n

Sachbearbeiter
WERNETH

Klappe/Dw
2560

Ihre GZ/vom

Betrifft: Außerdienstrechtliche Vorschriften BMI;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Zivildienstgesetz geändert wird, Begutachtung

Zum do. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienst-
gesetz geändert werden soll, Zl. 94 103/30-III/5/83, nimmt das
Bundeskanzleramt - Dienstrechtssektion Stellung wie folgt:

Grundsätzlich bestehen aus dienst- und besoldungsrechtlicher
Sicht keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf.

Allerdings ist aus der Sicht der Stellenbewirtschaftung zu bemerken,
daß die in den Erläuterungen, Abschnitt I, Allgemeiner Teil, Unter-
abschnitt C, Finanzielle Auswirkungen, getroffenen Aussagen insofern
von Bedeutung sind, da vom Ressort eine weitgehende Kostenneutralität
behauptet wird.

Überdies ist die Feststellung, daß es voraussichtlich zu keiner nennens-
werten Erhöhung des Sach- und des Personalaufwandes kommen wird, für
die künftige Gestaltung des Stellenplanes von Interesse.

Aus der vom Ressort getroffenen Formulierung hinsichtlich der
finanziellen Auswirkungen wird das Bundeskanzleramt daher hinkünftig
Personalvermehrungen, die aus dem Titel der Vollziehung der Zivil-
dienstgesetz-Novelle 1984 an das Bundeskanzleramt herangetragen
werden, ablehnend gegenüberstehen.

- 2 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem im Sinne des ho. Rundschreibens vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61, in der Fassung des Rundschreibens vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67, 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme zugeleitet.

10. Februar 1984
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

